

## Steuern bei natürlichen Personen

---

- **Verrechnungssteuergutschrift neu im aktuellen Jahr:** Der Kanton Zürich hat die Verrechnungssteuer den Steuerpflichtigen bisher mit einem Jahr Verspätung gutgeschrieben, d.h. die Verrechnungssteuern aus den Wertschriftenerträgen 2015 werden dem Steuerpflichtigen in der Steuerperiode 2016 gutgeschrieben. Ab 2017 erfolgt die Gutschrift der Verrechnungssteuer in der gleichen Steuerperiode, in welcher die Verrechnungssteuer angefallen ist. Im Übergangsjahr 2017 führt dies dazu, dass sowohl das Verrechnungssteuerguthaben 2016 als auch das Verrechnungssteuerguthaben 2017 gutgeschrieben wird.

Die Verzinsung des Steuerguthabens erfolgt ab 31. März des Folgejahres, sofern die Steuererklärung bis zu diesem Datum eingereicht worden ist. Bei späterer Einreichung der Steuererklärung wird die Verrechnungssteuer ab Einreikedatum gutgeschrieben und verzinst.

- **Negativzinsen:** Gemäss Hinweis zur Einschätzungspraxis des Kantonalen Steueramtes Zürich qualifizieren Negativzinsen nicht als Schuldzinsen (da sie auf Guthaben und nicht auf Schulden anfallen). Sie sind jedoch im Rahmen der Vermögensverwaltungskosten abzugsfähig.
- **Vermögensbesteuerung bei Start-ups:** Aktien werden für die Vermögensbesteuerung zum Verkehrswert bewertet. Bei Start-ups kann der Verkehrswert aufgrund von Finanzierungsrunden sehr hoch sein. Um die Jungunternehmer steuerlich zu entlasten, werden die Aktien von Start-ups neu während der Aufbauphase nur zum Substanzwert anstatt zum Investorenwert besteuert.
- **Automatischer Informationsaustausch (AIA):** Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Die Schweiz musste dazu jedoch zuerst die gesetzlichen Grundlagen schaffen. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen treten nun per 1. Januar 2017 in Kraft. Aufgrund des AIA-Abkommens mit der EU ist beabsichtigt, ab 2017 Kontodaten zu erheben (Kontonummer, Steueridentifikationsnummer, Name, Adresse, Geburtsdatum) und ab 2018 auszutauschen. Die Schweiz hat weitere analoge Vereinbarungen u.a. mit Island, Norwegen, Australien und Kanada. Noch keine Vereinbarung gibt es zur Zeit mit Liechtenstein.

## Unternehmenssteuerreform III

---

Auf internationalen Druck hin ist die Schweiz gezwungen, die bestehenden Steuerprivilegien (z.B. Holdingstatus) abzuschaffen. Um als Wirtschaftsstandort dennoch konkurrenzfähig zu bleiben, werden mit der Unternehmenssteuerreform III neue Instrumente zur Reduktion der Steuerbelastungen – insbesondere für internationale Firmen – geschaffen:

- **Patentbox:** Gewinne im Zusammenhang mit Immaterialgütern (v.a. registrierte Patente) werden gesondert betrachtet und nur teilweise besteuert. Für die Entlastung der Gewinne aus der sogenannten Patentbox gilt eine Obergrenze von 90%.
- **F&E-Input-Förderung:** Es handelt sich dabei um einen Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die Kantone können einen Überabzug auf F&E-Kosten von maximal 50% gestatten. D.h. anstatt 100% der Kosten können z.B. 150% der Kosten steuerlich abgezogen werden.
- **Step-up:** Die unter einem Sonderstatus (z.B. Holdingstatus) erwirtschafteten stillen Reserven können vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen steuerneutral aufgedeckt werden.
- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer soll die Finanzierungsneutralität des Steuersystems erreicht werden. Es wird von einem minimalen notwendigen Eigenkapital (Kernkapital) ausgegangen. Auf dem überschüssenden Eigenkapital (= Sicherheitseigenkapital) kann ein kalkulatorischer Zins berechnet und vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden.

Die zinsbereinigte Gewinnsteuer darf von den Kantonen nur eingeführt werden, wenn die privilegierte Dividendenbesteuerung mindestens 60% beträgt. Dies ist im Kanton Zürich zur Zeit nicht der Fall (Besteuerung zu 50%). Der Kanton Zürich beabsichtigt daher, die Dividendenbesteuerung auf 60% zu erhöhen, damit die zinsbereinigte Gewinnsteuer eingeführt werden kann.

- **Reduktion Gewinnsteuersatz:** In Ergänzung zu den Massnahmen gemäss Unternehmenssteuerreform III beabsichtigen diverse Kantone eine wesentliche Reduktion der Gewinnsteuersätze. Im Kanton Zürich ist eine Senkung des Gewinnsteuersatzes von 8% auf 6% geplant.

Bei allen Massnahmen sind die Details der Umsetzung noch nicht definiert und müssen im Rahmen von Ausführungsbestimmungen noch festgelegt werden. Da gegen die Unternehmenssteuerreform III das Referendum ergriffen wurde, wird im Rahmen einer Volksabstimmung am 12. Februar 2017 über diese Vorlage entschieden.

## Sozialversicherungen

---

Im Bereich der Sozialversicherungen tritt per 1.1.2017 folgende Neuerung in Kraft:

- **Berufliche Vorsorge:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von 1.25% auf 1.00% gesenkt.
- **Revision des Unfallversicherungsgesetzes:** Mit der Revision des Unfallversicherungsgesetzes sind vor allem bekannte Praxisprobleme behoben worden, z.B.
  - **Versicherungsbeginn:** Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses, auch wenn dieser auf ein Wochenende fällt.
  - **Versicherungsende:** Der Versicherungsschutz endet neu am 31. Tag nach dem Austritt. Es wird so unmissverständlich festgehalten, dass die Nachdeckung aus UVG einen ganzen Monat dauern soll...